

An das
BMASGPK - IV/9 (Koordinierung der Legistik)
E-Mail an: ivb5@sozialministerium.gv.at sowie romana.brait@sozialministerium.gv.at
sowie an das Präsidium des Nationalrats durch Upload auf der Parlaments-Homepage

Wien, am 18.07.2026

**Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit zur Novelle des
Verbrechensopfergesetzes (118/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Verbrechensopfergesetzes, ausdrücklich die geplante Ausweitung der Kostenübernahme für Krisenintervention auf 20 Stunden, werden ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der Sozialen Arbeit sind zwei Ergänzungen bzw. Anpassungen des Entwurfs erforderlich:

- Erhöhung des Richtsatzes für Kostenzuschuss (§7a und §7b) auf ein real kostendeckendes Niveau und jährliche Anpassung entsprechend der Inflationsrate der vergangenen zwölf Monate.
- gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ersatz von im Zusammenhang mit der Gewalttat beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Möbeln und sonstigen notwendigen Einrichtungsgegenständen.

Diese Anpassungen würden den Schutzzweck des Verbrechensopfergesetzes konsequent fortführen und einen Beitrag zur Wiederherstellung der Lebenssituation der Opfer leisten.

Gerne stehen wir für Austausch und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Christoph Krenn
Vorsitzender

im Namen des Vorstands

DSA Julia Pollak
Geschäftsführerin